

Regelung über den Zugang und die Zulassung zur Teilnahme an dem Studienangebot eines Erweiterungsfachs an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg

vom 31.10.2014¹

Das Präsidium der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat am 28.10.2014 gem. § 37 Abs. 1 S. 3 NHG die folgende Regelung über den Zugang und die Zulassung zur Teilnahme an dem Studienangebot eines Erweiterungsfachs an der Carl von Ossietyk Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang und die Zulassung zur Teilnahme an dem Studienangebot eines Erweiterungsfachs an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg gemäß Anlage als Zusatzqualifikation im Bereich der Lehrerbildung unter der Maßgabe, dass nach Abschluss des regulären Vergabeverfahrens freie Plätze in dem jeweiligen Unterrichtsfach zur Verfügung stehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer

- a) entweder
 - aa) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach oder einen diesem gleichwertigen Abschluss erfolgreich **abgeschlossen** hat, oder
 - ab) an einer anderen ausländischen Hochschule einen **gleichwertigen Abschluss** mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusminis-

terkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder

- ac) in einem Studiengang Master of Education an der Universität Oldenburg oder der Universität Bremen mit zwei anderen Fächern als dem angestrebten Erweiterungsfach **eingeschrieben** ist,

sowie

- b) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß der für das angestrebte Fach im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geltenden Zugangsordnung erfüllt.

(2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Immatrikulationsamt.

§ 3 Beginn und Bewerbung

(1) Das Studienangebot des Erweiterungsfaches beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres. Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres bei der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg eingegangen sein. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden. Die Bewerbung gilt nur für das entsprechende Wintersemester zu dem die Bewerbung eingereicht worden ist.

(2) Der Bewerbung sind zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:

- a) entweder
 - aa) das Abschlusszeugnis gem. § 2 Abs. 1 a) aa) oder
 - ab) das Abschlusszeugnis gem. § 2 Abs. 1 a) ab) oder
 - ac) ein Nachweis der Einschreibung in einen Master of Education Studiengang gem. § 2 Abs. 1 a) ac) oder – wenn dieser noch nicht vorliegt – ein Nachweis über die Bewerbung für einen solchen Studiengang unter Mitteilung der Bewerbernummer,

und

- b) den Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß der für das angestrebte Fach im Zwei-

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung

Fächer-Bachelor-Studiengang geltenden
Zugangsordnung.

§ 4

Zulassungsverfahren und Bescheiderteilung

(1) Bei zulassungsbeschränkten Fächern ist eine Teilnahme an dem Studienangebot des Erweiterungsfaches nur möglich, wenn nach Ende des Vergabeverfahrens für das jeweilige Fach im Zweifächer-Bachelorstudiengang noch Plätze frei geblieben sind.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die freien Plätze nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die für die Teilnahme am Erweiterungsfach zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den zugewiesenen Platz annimmt sowie ggf. weitere Nebenbestimmungen. Liegen die Erklärung zur Annahme oder ggf. erforderliche Nachweise über die Erfüllung weiterer Nebenbestimmungen nicht frist- und formgerecht vor, erlischt die Zulassung. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(4) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung der Nachweis der Immatrikulation in einen Master of Education Studiengang gem. § 3 Abs. 2 a) ac) noch nicht vorliegt, ergeht der Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern die Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Master of Education der entsprechenden Schulstufe nicht bis zum 15. Dezember vorgelegt wird. Dementsprechend wird eine unter Vorbehalt erfolgte Einschreibung dieser Bewerberinnen und Bewerber widerrufen, wenn die betroffenen Bewerberin oder der betroffene Bewerber die Immatrikulation für den Studiengang Master of Education der entsprechenden Schulstufe zum jeweiligen Wintersemester nicht fristgerecht nachgewiesen und dies zu vertreten hat.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, werden hierüber schriftlich informiert.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, ggf. in entsprechender Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage: Erweiterungsfächer²

Fach im Zwei-Fächer-Bachelor / Unterrichtsfach	Schulform				
	Grundschule	Haupt- und Realschule	Gymnasium	Sonderpädagogik	Wirtschaftspädagogik
Anglistik / Englisch ³	•	•	•	•	•
Biologie / Biologie		•	•	•	
Chemie / Chemie		•	•	•	•
Elementarmathematik / Elementarmathematik	•	•		•	
Ev. Theologie und Religionspädagogik / Ev. Theologie	•	•	•	•	•
Germanistik / Deutsch	•	•	•	•	•
Geschichte / Geschichte		•	•	•	
Informatik / Informatik		• ⁴	•		•
Interdisziplinäre Sachbildung / Sachunterricht	•			•	
Kunst und Medien / Kunst ³	•	•	•	•	
Materielle Kultur: Textil / Textiles Gestalten ³	•	•		•	
Mathematik / Mathematik			•		•
Musik / Musik ³	•	•	•	•	
Niederlandistik / Niederländisch		•	•		•
Ökonomische Bildung / Wirtschaft		•		•	
Philosophie / Werte und Normen // Philosophie			•		
Philosophie / Werte und Normen // Werte und Normen		•	•	•	•
Physik / Physik		•	•	•	•
Politik-Wirtschaft / Politik-Wirtschaft			•		
Slavistik / Russisch			•		
Sonderpädagogik / Sonderpädagogik					•
Sozialwissenschaften / Politik		•		•	•
Sportwissenschaft / Sport ³	•	•	•	•	•
Technik / Technik		•		•	

² Kooperationsfächer der Universität Bremen können nicht als Erweiterungsfach belegt werden.

³ Es gelten die jeweils fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen.

⁴ Vorbehaltlich einer Einführung als Schulfach in der Schulform Haupt- und Realschule durch Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen – Nds. MasterVO-Lehr.

